



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang – Nr. 3 – 29. April 2002  
ISSN 0342-8656

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat

Bekanntmachung der Wahlen zu den Fakultätsräten:

Medizinische Fakultät

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Fakultät für Mathematik und Physik

Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Bekanntmachung der Wahl der Studierenden zu den Fakultätsräten

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten
- VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

## | VII. Wahlräume Bekanntmachung der Wahlen zum Senat

**Bekanntmachung der Wahlen zu den Fakultätsräten:**  
**Medizinische Fakultät**  
**Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**  
**Fakultät für Mathematik und Physik**  
**Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften**

**Bekanntmachung der Wahl der Studierenden zu den Fakultätsräten**

**Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

### I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte, die den Gruppen der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Sonstigen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen sowie den ihnen nach § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
3. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
4. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
5. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
4. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber kann in der Wahlgruppe der Sonstigen Mitarbeiter bei den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.
5. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.  
Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

### II. Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am  
**Mittwoch, 19. Juni 2002, von 9.00 bis 17.00 Uhr,**  
**Donnerstag, 20. Juni 2002, von 9.00 bis 15.00 Uhr.**
2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen ge-

hindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag beim Wahlamt, Alte Botanik, Wilhelmstr. 5, Zimmer 106, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis zum **Montag, 17. Juni 2002** beantragt und ausgegeben werden.

### III. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist oder gemäß § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität hat. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, welche sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung dafür bestimmt haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **17.05.2002** vorläufig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind
  - a) der Rektor nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 UG, der Kanzler, Professoren die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 2 Satz 4 Universitätsgesetz wahlberechtigt sind, Gastprofessoren;
  - b) Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren;
  - c) die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen; z. B. auch Ärzte im Praktikum;
  - d) Ehrenbürger und Ehrensenatoren;
  - e) Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten);
  - f) Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität aberkannt ist.
3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 90 Abs. 2 UG) und Studierenden, die ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten (§ 96 Abs. 3 UG), ruht das aktive Wahlrecht; passiv sind sie wahlberechtigt.
4. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden die Professoren, der Wissenschaftliche Dienst, die Studierenden und die Sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.
5. Den Wahlberechtigten (mit Ausnahme der Studierenden) werden vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist.
6. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 4 aufgeführten Gruppen.

### IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Mittwoch, den 29. Mai 2002, 15.00 Uhr**, Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind beim Wahlamt, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106, erhältlich.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - 29. Mai 2002, 15.00 Uhr - für die Wahlvorschläge zulässig.
9. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlages sein.

#### V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

##### 1. Beginn der Amtszeiten

Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten beginnt am 01. Oktober 2002.

##### 2. Senat

Gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 20 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Gruppe

a) Professoren 8 Mitglieder	b) Wiss. Dienst 4 Mitglieder	c) Studierende 4 Mitglieder	d) Sonstige Mitarbeiter 4 Mitglieder
--------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	---

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

##### 3. Fakultätsräte (ohne Medizinische Fakultät)

- A) Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik

Den Fakultätsräten gehören folgende Wahlmitglieder an:

a) Professoren 6 Mitglieder	b) Wiss. Dienst 3 Mitglieder	c) Studierende 6 Mitglieder	d) Sonstige Mitarbeiter 1 Mitglied
--------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

##### B) Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Beträgt die Zahl der Amtsmitglieder (Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen) weniger als fünf, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren auf elf. Die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften fällt unter diese Regelung.

Dem Fakultätsräten gehören folgende Wahlmitglieder an:

a) Professoren 11 Mitglieder	b) Wiss. Dienst 3 Mitglieder	c) Studierende 6 Mitglieder	d) Sonstige Mitarbeiter 1 Mitglied
---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder zum Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beginnt am 01. Oktober 2002 und endet für die studentischen Mitglieder am 30. September 2003. Für die Mitglieder der anderen Gruppen (Professoren, Wissenschaftlicher Dienst und Sonstige Mitarbeiter) endet die Amtszeit am 30. September 2004.

### C) Wahlen der Studierenden zu den Fakultätsräten

Den Fakultätsräten gehören aus der Gruppe der Studierenden 6 Wahlmitglieder an. Die Amtszeit der Studierenden im Fakultätsrat beträgt ein Jahr.

#### 4. Fakultätsrat Medizinische Fakultät

Gemäß § 25 d Abs. 3 Ziff. 2 Universitätsgesetz gehören dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät 23 Wahlmitglieder an. Diese entfallen auf folgende Gruppen

- a) zwölf Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören. Mindestens sechs Professoren müssen Abteilungsleiter sein.
- b) vier Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein sonstiger Mitarbeiter (aus dem Bereich der nichtklinischen Fächer),
- d) sechs Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Studierenden ein Jahr.

Die Zuordnung zu den geforderten Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Operative Kliniken	Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin Universitäts-Augenklinik Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie Universitäts-Frauenklinik Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Orthopädische Klinik Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie Universitätsklinik für Urologie
Konservative Kliniken	Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Neurologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie
Zahnmedizin	Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Klinisch-Theoretische Institute	Institut für Arbeits- und Sozialmedizin Institut für Hirnforschung Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Institut für Medizinische Mikrobiologie Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Institut für Pathologie Institut für Tropenmedizin Institut für Anthropologie und Humangenetik Institut für Medizinische Biometrie Institut für Pharmakologie und Toxikologie
Nichtklinische Institute	Anatomisches Institut Institut für Allgemeine Hygiene und Umwelthygiene Institut für Gerichtliche Medizin Institut für Ethik und Geschichte der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie

Abteilungsleiter nach § 25 d Abs. 3 Ziff. 2a Universitätsgesetz sind die für diese Funktion bestellten Professoren der klinischen und der klinisch-theoretischen Fächer.

#### VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **21. Mai 2002** bis **27. Mai 2002** während der Dienststunden im Wahlamt, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106 zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

#### VII. Wahlräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt i.d.R. in den Wahlräumen. Bei Durchführung der Auszählung in anderen Räumen, wird im Wahllokal entsprechend darauf hingewiesen.

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:

---

Abstimmungsberechtigte

---

Wahlräume der Professoren,  
des Wissenschaftlichen Dienstes  
und der Sonstigen Mitarbeiter (ohne Klinikum)

Angehörige der  
Institute und Seminare

Evangelisch-theologische Fakultät  
Katholisch-theologische Fakultät  
Juristische Fakultät  
Wirtschaftswissenschaftliche Fak  
Fakultät für Philosophie und Gesc  
Fakultät f. Sozial- und Verhaltens  
Neuphilologische Fakultät  
Fakultät für Kulturwissenschaften  
Geowissenschaftliche Fakultät  
Fakultät f. Informations- und Ko  
Psychologisches Institut

Medizinische Fakultät Angehörige folgender Kliniken und Institute im Talbereich:

Universitäts-Augenklinik  
Universitäts-Frauenklinik  
Universitäts-Hautklinik  
Universitätsklinik für Psychiatrie  
Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde  
Institut für Mikrobiologie  
Institut für Medizinische Virologie der Viruskrankheiten  
Institut für Arbeits- und Sozialmedizin  
Institut für Hirnforschung  
Institut für Medizinische Informatik  
Institut für Pathologie, Institut für Pathologie  
Institut für Anthropologie und Humanbiologie  
Institut für Medizinische Biometrie  
Institut für Pharmakologie und Toxikologie  
Institut für Allgemeine Hygiene und Infektionskrankheiten  
Institut für Gerichtliche Medizin  
Institut für Ethik und Geschichte  
Institut für Physiologie  
Institut für Medizinische Psychologie

Zentrale  
Universitätseinrichtungen

Universitätsbibliothek, Zentrum für Informationsverarbeitung, Akademisches Beratungszentrum, Zentrale Verwaltung

Angehörige der

Fakultät für Mathematik und Physik  
Fakultät für Chemie und Pharmazie  
Fakultät für Biologie  
Fakultät für Informations- und Kommunikationstechnik  
Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik

Medizinische Fakultät Angehörige folgender Kliniken und Institute im Bergbereich:

Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin  
Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie  
Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde  
Universitätsklinik für Neurochirurgie  
Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Lungenchirurgie  
Orthopädische Universitätsklinik  
Universitätsklinik für Urologie  
Universitätsklinik für Kinderheilkunde  
Medizinische Universitätsklinik  
Neurologische Universitätsklinik  
Radiologische Universitätsklinik  
Universitätsklinik für Radioonkologie  
Anatomisches Institut  
Interfakultäres Institut für Zellbiologie

## Wahlräume der Studierenden

Die Studierenden wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-theologische Fakultät (01)	Hörsaalgebäude
Katholisch-theologische Fakultät (02)	Kupferbau
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04)	
Juristische Fakultät (03)	
Medizinische Fakultät: Zahnmedizin(05/06)	
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08)	
Fakultät für Kulturwissenschaften (11)	
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Psychologie	
Neuphilologische Fakultät (09)	Neuphilologicum
Geowissenschaftliche Fakultät (16)	Eingangshalle
Fakultät für Philosophie und Geschichte (07/10)	
Fakultät für Mathematik und Physik (12/13)	Hörsaalzentrum
Fakultät für Chemie und Pharmazie (14)	Morgenstelle
Fakultät für Biologie ( 15)	
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Informatik	
Medizinische Fakultät: Kliniker und Vorkliniker (05/06)	Neuklinikum Schnarrenberg Eingangshalle